

WEGLEITUNG

für Gesuche betreffend

- die **Genehmigung** der **massgebenden** Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, die nicht EU-kompatibel sind (**Teil I**)
- die **Änderungen** der massgebenden Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (**Teil II**)

Ausgabe vom 17. Januar 2012

Zweck

Diese Wegleitung soll als Arbeitsinstrument ohne rechtliche Bedeutung die Behandlung von Gesuchen für Gesuchsteller erleichtern. Sie ist ausschliesslich für Gesuche betreffend die Genehmigung und die Änderungen der massgebenden Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, welche nicht der Richtlinie 2009/65/EG (nachstehend: Richtlinie UCITS IV) entsprechen, im Hinblick auf den öffentlichen Vertrieb in oder von der Schweiz aus anwendbar. Die Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA hat eine separate Wegleitung für Gesuche betreffend die Genehmigung und die Änderungen der massgebenden Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, die der Richtlinie UCITS IV entsprechen, herausgegeben.

Diese Wegleitung nennt die Angaben und Belege, die in der Regel erforderlich sind. Dies schliesst nicht aus, dass vom Gesuchsteller zusätzliche Angaben gemacht oder von der FINMA weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden können. Das Gesuch ist in einer **schweizerischen Amtssprache** abzufassen. Wird ein Gesuch durch einen Rechtsvertreter eingereicht, so ist dessen Bevollmächtigung nachzuweisen.

Das Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG; SR 956.1), das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG; SR 951.31), die Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung, KKV; SR 951.311) und die Verordnung der Eidg. Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV-FINMA, SR 951.312) können beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), 3003 Bern, bezogen (Tel. 031 325 50 50, Telefax 031 325 50 58, Internet (www.bbl.admin.ch) oder von der Internetseite der Bundesbehörden (www.admin.ch) heruntergeladen werden. Die von der Swiss Funds Association SFA erstellten Musterdokumente und die Selbstregulierungsvorschriften sind direkt beim Verband sowohl in physischer als auch elektronischer Form erhältlich (Tel. 061 278 98 00, Telefax 061 278 98 08, Internet www.sfa.ch).

Geltungsbereich

Für den öffentlichen Vertrieb einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage in oder von der Schweiz aus bedürfen die **massgebenden Dokumente** wie der Prospekt, die Statuten oder der Fondsvertrag der **Genehmigung** der FINMA (Art. 15 Abs. 1 Bst. e und Art. 120 Abs. 1 KAG). Zu diesem Zweck ist der Aufsichtsbehörde ein Gesuch einzureichen (**Teil I**). Für kollektive Kapitalanlagen mit mehreren Teilvermögen (Umbrella-Fonds) ist für jedes Teilvermögen eine Genehmigung notwendig, wobei nur ein Gesuch erforderlich ist, welches die spezifischen Eigenheiten jedes Teilvermögens darlegt.

Falls eine ausländische kollektive Kapitalanlage in oder von der Schweiz aus öffentlich vertrieben werden soll, muss die Fondsleitung oder die Gesellschaft vorgängig einen Vertreter in der Schweiz beauftragen (Art. 123 ff. KAG und Art. 131 ff. KKV). Für Gesuche betreffend die Bewilligung als Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen existiert eine separate Wegleitung.

Der öffentliche Vertrieb ausländischer kollektiver Kapitalanlagen bzw. von Teilvermögen in oder von der Schweiz aus darf erst nach der Genehmigung erfolgen. Die öffentliche Werbung für eine ausländische kollektive Kapitalanlage ohne Bewilligung bzw. Genehmigung ist strafbar (Art. 148 KAG).

Bei **Änderungen** der massgebenden Dokumente einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage müssen diese unverzüglich der FINMA gemeldet und in den Publikationsorganen veröffentlicht werden (Art. 16, 124 Abs. 2 KAG und Art. 133 Abs. 3 KKV). Zu diesem Zweck muss bei der FINMA ein Gesuch eingereicht werden (**Teil II**).

I. Genehmigungsgesuch

Im Genehmigungsgesuch ist **nachzuweisen**, dass die in Art. 120 f. KAG und Art. 127 ff. KKV aufgeführten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Zu diesem Zweck muss das Gesuch aus den folgenden fünf Teilen bestehen:

1. Öffentliche Aufsicht im Sitzstaat der ausländischen kollektiven Kapitalanlage
2. Kollektive Kapitalanlage
3. Organisation der kollektiven Kapitalanlage und Anlegerrechte
4. Anlagevorschriften
5. Vertrieb in der Schweiz

1. Öffentliche Aufsicht im Sitzstaat der kollektiven Kapitalanlage

Der Gesuchsteller hat den **Nachweis** zu erbringen, dass die ausländische kollektive Kapitalanlage im Sitzstaat der Fondsleitung oder der Gesellschaft einer dem Anlegerschutz dienenden öffentlichen Aufsicht untersteht, die mit den Bestimmungen des KAG gleichwertig ist (Art. 120 Abs. 2 Bst. a KAG). Bis heute hat die FINMA festgehalten, dass gewisse ausländische kollektive Kapitalanlagen aus den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), den Vereinigten Staaten von Amerika (USA), von Guernsey und von Jersey jeweils einer dem Anlegerschutz dienenden öffentlichen Aufsicht unterstellt sind, welche mit den Bestimmungen des KAG gleichwertig sind. Der Gesuchsteller hat in diesem Fall gleichwohl den Nachweis zu erbringen, dass die betroffene ausländische kollektive Kapitalanlage durch die zuständige Aufsichtsbehörde tatsächlich einer derartigen Aufsicht unterstellt ist.

Für offene ausländische kollektive Kapitalanlagen (Art. 119 Abs. 1 KAG) genügt die entsprechende Bescheinigung der heimatlichen Aufsichtsbehörde, wenn die Fondsleitung oder die Gesellschaft ihren Sitz in einem dieser Staaten haben (vgl. Beilage B 1).

Haben die Fondsleitung oder die Gesellschaft von offenen ausländischen kollektiven Kapitalanlagen ihren Sitz hingegen in einem anderen Staat oder handelt es sich um geschlossene ausländische kollektive Kapitalanlagen (Art. 119 Abs. 2 KAG) und macht der Gesuchsteller geltend, dass diese an ihrem Sitz einer dem Anlegerschutz dienenden öffentlichen Aufsicht unterstehen, die mit den Bestimmungen des KAG gleichwertig ist, hat er folgende **Beilagen** einzureichen:

- A 1 detaillierte Beschreibung der öffentlichen Aufsicht dieses Staates unter Bezugnahme auf die einschlägigen Gesetze und Ausführungsbestimmungen sowie einen Vergleich von diesen mit dem KAG
- A 2 Gesetzgebung, Ausführungsbestimmungen, Wegleitungen etc., auf die sich der Gesuchsteller bezieht (stehen diese Beilagen weder in einer schweizerischen Amtssprache noch in englischer Sprache zur Verfügung, muss eine **Übersetzung** in einer schweizerischen Amtssprache beigefügt werden)

2. Kollektive Kapitalanlage

Das Gesuch hat folgende **Angaben** zu enthalten:

- 2.1. Bezeichnung der kollektiven Kapitalanlage und gegebenenfalls der Teilvermögen. Die Bezeichnung der kollektiven Kapitalanlage bzw. der Teilvermögen darf nicht zu Täuschung oder Verwechslung Anlass geben (Art. 120 Abs. 2 Bst. c KAG). Die mit den Anlagen verbundenen besonderen Risiken oder erhöhte Volatilität müssen ausdrücklich im Prospekt erwähnt werden und für den Anleger erkennbar sein (Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 26 Abs. 3 Bst. b und Art. 44 KAG sowie Ziff. 1.15 des Anhangs 1 zu Art. 106 KKV). Dieser Risikohinweis (risk disclosure) ist nicht mit dem Risikohinweis nach Art. 71 Abs. 3 KAG für übrige Fonds für alternative Anlagen (risk warning clause) zu verwechseln
- 2.2. Herkunftsstaat der kollektiven Kapitalanlage
- 2.3. Sitzstaat der Fondsleitung
- 2.4. Rechtsform der kollektiven Kapitalanlage
- 2.5. Offene oder geschlossene kollektive Kapitalanlage
 - Angabe, ob es sich um eine offene kollektive Kapitalanlage im Sinne von Art. 119 Abs. 1 KAG i.V.m. Art. 8 Abs. 2 KAG oder um eine geschlossene kollektive Kapitalanlage im Sinne von Art. 119 Abs. 2 KAG i.V.m. Art. 9 Abs. 2 KAG handelt. Als geschlossen gelten diejenigen kollektiven Kapitalanlagen, die dem Anleger zu Lasten des Kollektivvermögens weder unmittelbar noch mittelbar einen Rechtsanspruch auf Rückgabe seiner Anteile zum Nettoinventarwert (Art. 9 Abs. 2 KAG) geben.
 - Für offene kollektive Kapitalanlagen: Informationen über das Rückgaberecht der Anleger und über die Bedingungen zur Anmeldung von Rückgabeanträgen.
- 2.6. Datum der Gründung

- 2.7. Datum der Genehmigung im Herkunftsstaat der kollektiven Kapitalanlage
- 2.8. Fondsleitung oder Gesellschaft
 - bei kollektiven Kapitalanlagen in Form von vertraglichen Anlagefonds: Firma und Sitz der Fondsleitung
 - bei kollektiven Kapitalanlagen in Form einer Gesellschaft: Firma und Sitz der Gesellschaft, und, falls vorhanden, Firma und Sitz der Fondsleitung
- 2.9. Vermögensverwalter und/oder Anlageberater (falls vorhanden): Firma und Sitz
- 2.10. Vertriebsgesellschaft (falls vorhanden): Firma und Sitz
- 2.11. Depotbank: Firma und Sitz
- 2.12. Prüfgesellschaft: Firma und Sitz
- 2.13. Weitere Angaben über die kollektive Kapitalanlage
 - einzelne kollektive Kapitalanlage / kollektive Kapitalanlage mit Teilvermögen (Umbrella-Fonds)
 - thesaurierende kollektive Kapitalanlage / ausschüttende kollektive Kapitalanlageallfällige Anteilsklassen
 - Haftungsausschluss zwischen den Teilvermögen
- 2.15. Datum des Rechnungsabschlusses
- 2.16. Rechnungseinheit
- 2.17. Kurze Beschreibung der Anlageziele und der Anlagepolitik
- 2.18. Vertreter in der Schweiz (Art. 120 Abs. 2 Bst. d und Art. 123 ff. KAG): Name/Firma, Wohnsitz/Sitz und Adresse
- 2.19. Zahlstelle in der Schweiz (Art. 120 Abs. 2 Bst. d und Art. 121 KAG): Firma, Sitz und Adresse
- 2.20. Spezielle Bemerkungen

Mit dem Gesuch sind der FINMA folgende **Beilagen** einzureichen:

- B 1 Aktuelle Bescheinigung der ausländischen Aufsichtsbehörde, dass die ausländische kollektive Kapitalanlage in ihrem Herkunftsstaat als kollektive Kapitalanlage zugelassen ist und der Aufsicht der ausländischen Aufsichtsbehörde unterstellt ist (nicht älter als 6 Monate im Zeitpunkt der Gesucheingabe, Original, keine elektronische Unterschrift);
- B 2 Prospekt, vereinfachter Prospekt¹ bzw. wesentliche Informationen für den Anleger
 - Prospekt der ausländischen kollektiven Kapitalanlage, rechtsgültig unterzeichnet von der Fondsleitung bzw. der Gesellschaft, der Depotbank und dem Vertreter in der Schweiz (Original)

¹ Für den vereinfachten Prospekt sind die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 144b KKV zu beachten.

- vereinfachter Prospekt¹ der ausländischen kollektiven Kapitalanlage, rechtsgültig unterzeichnet von der Fondsleitung bzw. der Gesellschaft, der Depotbank und dem Vertreter in der Schweiz (Original)
 - wesentliche Informationen für den Anleger, nicht unterzeichnet
- B 3 Checkliste² „Wesentliche Informationen für den Anleger“ (ausländische kollektive Kapitalanlagen)
- B 4 Fondsvertrag oder Statuten der ausländischen kollektiven Kapitalanlage, rechtsgültig unterzeichnet durch die Fondsleitung oder durch die Gesellschaft (Original, keine Beglaubigung nötig)
- B 5 Letzter Jahres- und Halbjahresbericht (Kopie)
- B 6 Rechtsgültig unterzeichneter Vertretungsvertrag zwischen dem Vertreter in der Schweiz und der Fondsleitung bzw. der Gesellschaft (Art. 120 Abs. 2 Bst. d KAG und Art. 128 Abs. 1 KKV; Kopie)
- B 7 Rechtsgültig unterzeichneter Zahlstellenvertrag zwischen der Zahlstelle, der Fondsleitung bzw. der Gesellschaft und der Depotbank (Art. 120 Abs. 2 Bst. d KAG und Art. 128 Abs. 2 KKV; Kopie)
- B 8 Vertretungsvollmacht, wenn das Gesuch von einem Rechtsvertreter gestellt wird (Original oder Kopie)

Die oben genannten Beilagen B2, B4 und B5 müssen in einer schweizerischen Amtssprache eingereicht werden. Für die übrigen Beilagen reicht die Eingabe einer englischen Version.

Folgende Dokumente resp. Erläuterungen sind dem Genehmigungsgesuch eines **Exchange Traded Funds** („ETF“) **ausländischen Rechts** vom Gesuchsteller beizulegen:

- Entscheid betreffend Kotierung sämtlicher Anteilklassen an einer Schweizer Börse (Kopie)
- Rechtsgültig unterzeichneter Market-Making-Vertrag (Kopie)
- Detaillierte Informationen bezüglich der angewendeten Replikationsmethode, deren Funktionsweise und der damit zusammenhängenden Risiken
- Nachweis, dass die Gesuchstellerin als offene kollektive Kapitalanlage einen Index repliziert

Zusätzlich muss der Prospekt des ausländischen ETF folgende Informationen enthalten:

- Informationen zur Kotierung, zum Market Making und den Spreads.

² Die Checkliste kann von folgender Internetseite heruntergeladen werden: www.finma.ch, Rubrik „Beaufsichtigte“.

3. Organisation der kollektiven Kapitalanlage und Anlegerrechte

Der Gesuchsteller hat den **Nachweis** zu erbringen, dass die Fondsleitung oder die Gesellschaft hinsichtlich Organisation, Anlegerrechte und Anlagepolitik mit den Bestimmungen des KAG gleichwertig ist (Art. 120 Abs. 2 Bst. b KAG).

Das Gesuch hat folgende, die Organisation der Fondsleitung oder der Gesellschaft betreffende **Angaben** zu enthalten unter Verweis auf die entsprechenden Stellen im Prospekt und Fondsvertrag, in den Statuten, im Gesellschaftsvertrag oder in jedem anderen entsprechenden Dokument (Beilage B 2 und B 4) bzw. in der Gesetzgebung, in den Ausführungsbestimmungen, in den Richtlinien etc. (Beilage A 2):

3.1. Fondsleitung oder Gesellschaft

- 3.1.1. Bedürfen Fondsleitung oder Gesellschaft zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit einer Bewilligung (Art. 13 Abs. 2 Bst. a KAG)?
- 3.1.2. Ist der ausschliessliche Zweck der Fondsleitung oder der Gesellschaft die Ausübung des Fondsgeschäfts? Falls nein, welche andere Tätigkeiten können von der Fondsleitung oder der Gesellschaft ausgeübt werden (Art. 29 KAG und Art. 46 KKV)?
- 3.1.3. Befindet sich die Hauptverwaltung am Sitz der Fondsleitung oder der Gesellschaft (Art. 28 Abs. 1 und Art. 119 KAG)? Falls nein, wo?
- 3.1.4. Sind die Aufgaben der Fondsleitung oder der Gesellschaft gleichwertig mit jenen von Art. 30 KAG?
- 3.1.5. Darf die Fondsleitung oder die Gesellschaft bestimmte Aufgaben delegieren (vgl. Art. 31 KAG sowie Art. 51 Abs. 2 und Abs. 5 KAG i.V.m. Art. 51 und Art. 65 f. KKV)? Falls ja, welche? Bleibt sie für Handlungen ihrer Beauftragten wie für eigenes Handeln haftbar (Art. 31 Abs. 5 KAG)? Welches sind die Anforderungen hinsichtlich Qualifikation, Instruktion und Überwachung der Beauftragten sowie Kontrolle der Durchführung des Auftrags (Art. 31 Abs. 2 KAG)?
- 3.1.6. Welche Anforderungen bestehen hinsichtlich der Organisation (Art. 28 Abs. 4 KAG)? Können die Fondsleitung oder die Gesellschaft die Anlageentscheide delegieren? Wenn ja, ist der Vermögensverwalter einer anerkannten Aufsicht im Sinne von Art. 31 Abs. 3 KAG unterstellt?
- 3.1.7. Welche gesetzlichen Anforderungen müssen die für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Fondsleitung oder der Gesellschaft erfüllen (Art. 14 Abs. 1 Bst. a KAG und Art. 10 KKV)?
- 3.1.8. Welche Anforderungen bestehen hinsichtlich des Rufes und des Einflusses der qualifiziert Beteiligten (Art. 14 Abs. 1 Bst. b KAG und Art. 11 KKV)?
- 3.1.9. Müssen die geschäftsführenden Personen der Fondsleitung oder der Gesellschaft und der Depotbank von der jeweils anderen Gesellschaft unabhängig sein (Art. 28 Abs. 5 KAG und Art. 45 KKV)?

- 3.1.10. Wahren die Fondsleitung oder die Gesellschaft und ihre Beauftragten ausschliesslich die Interessen der Anleger (Art. 20 Abs. 1 Bst. a KAG und Art. 31 f. KKV)? Bestehen Restriktionen im Sinne von Art. 21 Abs. 2 und Art. 3 KAG sowie von Art. 63 Abs. 2 und 3 KAG?
- 3.1.11. Welches sind die Rechtsform und die Höhe des Gesellschaftskapitals der Fondsleitung oder der Gesellschaft (Art. 28 Abs. 2, Art. 37 Abs. 2 und 3 sowie Art. 98 Abs. 2 KAG i.V.m. Art. 43, Art. 54 und Art. 118 Abs. 2 KKV)?
- 3.1.12. Welche gesetzlichen Anforderungen bestehen hinsichtlich der eigenen Mittel der Fondsleitung oder der Gesellschaft (Art. 32 und Art. 39 KAG i.V.m. Art. 46 i.V.m. Art. 22 und 23 KKV sowie Art. 55 KKV)?
- 3.1.13. Ist im Fall des Konkurses der Fondsleitung oder der Gesellschaft das Absonderungsrecht gewährleistet (Art. 35 KAG)?

3.2. Depotbank

- 3.2.1. Besteht eine Depotbank (Art. 72 ff. KAG und Art. 103 ff. KKV)?
- 3.2.2. Bedürfen die Depotbank, die Zahlstelle oder der Prime Broker zur Ausübung der Geschäftstätigkeit einer Bewilligung (Art. 13 Abs. 2 Bst. e KAG)?
- 3.2.3. Sind die Aufgaben der Depotbank gleichwertig mit jenen in Art. 73 Abs. 1 und Abs. 3 KAG und Art. 104 KKV?
- 3.2.4. Darf die Depotbank das Fondsvermögen bei Dritten im In- oder Ausland aufbewahren (Art. 73 Abs. 2 KAG)?
- 3.2.5. Darf die Depotbank weitere Aufgaben delegieren? Falls ja, welche, und wie haftet sie für die Beauftragten (Art. 73 Abs. 2 KAG)?
- 3.2.6. Welche Anforderungen bestehen hinsichtlich der Organisation (Art. 72 Abs. 1 KAG und Art. 14 Abs. 1 Bst. c KAG)?
- 3.2.7. Wahren die Depotbank und ihre Beauftragten ausschliesslich die Interessen der Anleger (Art. 20 Abs. 1 Bst. a KAG)? Bestehen Restriktionen im Sinne von Art. 21 Abs. 2 und 3 KAG sowie Art. 63 Abs. 2 KAG?

3.3. Anlegerrechte

- 3.3.1. Erwerben die Anleger mit der Überweisung ihrer Einlagen eine Forderung gegen die Fondsleitung oder die Gesellschaft auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag der kollektiven Kapitalanlage oder eine Beteiligung an der Gesellschaft und deren Bilanzgewinn (Art. 78 Abs. 1 KAG)?
- 3.3.2. Hat der Anleger zu Lasten des Kollektivvermögens unmittelbar oder mittelbar einen Rechtsanspruch auf Rückgabe seiner Anteile zum Nettoinventarwert (Art. 8 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 2 KAG)?

- 3.3.3. Erfolgt die Zeichnung oder die Auszahlung der Anteile in bar oder in Sachwerten (Art. 78 KAG)?
- 3.3.4. Hat der Anleger ein Recht auf Auskunft (Art. 84 KAG)?
- 3.3.5. Verfügt der Anleger im Fall von kollektiven Kapitalanlagen in Form einer Gesellschaft über Mitgliedschaftsrechte, Stimmrechte und Kontrollrechte (Art. 46 ff. KAG)?

3.4. Weitere Angaben

- 3.4.1. Besteht für die kollektive Kapitalanlage auf Grund des Rechts des Sitzstaates der Fondsleitung oder der Gesellschaft die Pflicht, einen Prospekt, einen vereinfachten Prospekt bzw. wesentliche Informationen für den Anleger, einen Fondsvertrag, Statuten oder einen Gesellschaftsvertrag zu publizieren?
- 3.4.2. Umschreiben der Fondsvertrag, die Statuten oder der Gesellschaftsvertrag die Rechte und Pflichten der Fondsleitung oder der Gesellschaft, der Depotbank und der Anleger (Art. 26 Abs. 2 KAG und Art. 44 KAG)?
- 3.4.3. Enthält der Fondsvertrag, die Statuten oder der Gesellschaftsvertrag die nach Art. 26 Abs. 3, Art. 44 KAG und Art. 36 ff. KKV; Art. 43 f. KAG sowie Art. 115 KAG und Art. 60 KKV; Art. 102 KAG und Art. 119 KKV vorgeschriebenen Bestimmungen?
- 3.4.4. Enthält der Prospekt die nach Art. 106 KKV i.V.m. Anhang 1 zur KKV vorgeschriebenen Angaben? Weist der Prospekt bei kollektiven Kapitalanlagen, die einem übrigen Fonds für alternative Anlagen entsprechen, auf die besonderen Risiken, die mit alternativen Anlagen verbunden sind, hin (Art. 71 Abs. 3 KAG)?
- 3.4.5. Müssen der Prospekt bzw. der vereinfachte Prospekt bzw. die wesentlichen Informationen für den Anleger einem künftigen Anleger vor Vertragsabschluss kostenlos zur Verfügung gestellt werden (Art. 75 Abs. 3 und Art. 76 Abs. 4 KAG)?
- 3.4.6. Müssen der vereinfachte Prospekt bzw. die wesentlichen Informationen für den Anleger die Mindestangaben nach Art. 107 oder 107a KKV i.V.m. Anhang 2 oder 3 zur KKV sowie Art. 80 KKV-FINMA enthalten?
- 3.4.7. Ist die Ausschüttung von nicht realisierten Kapitalgewinnen ausgeschlossen (Art. 78 Abs. 2 Bst. b KKV-FINMA)?
- 3.4.8. Muss ein Jahresbericht erstellt werden? Falls ja, innerhalb welcher Frist ist er zu veröffentlichen (Art. 89 Abs. 1 KAG)?
- 3.4.9. Muss der Jahresbericht nach dem Recht des Sitzstaates der Fondsleitung oder der Gesellschaft die Mindestangaben nach Art. 89 Abs. 1 KAG enthalten?
- 3.4.10. Nur bei mit Immobilienfonds vergleichbaren kollektiven Kapitalanlagen: Muss der Jahresbericht nach dem Recht des Sitzstaates der Fondsleitung oder der Gesellschaft die Mindestangaben nach Art. 90 Abs. 1 KAG enthalten (Jahresrechnung, bestehend aus einer konsolidierten Rechnung von Vermögen bzw. Bilanz und Erfolg der kollektiven Kapitalanlage und deren Immobiliengesellschaften)?

- 3.4.11. Muss ein Halbjahresbericht erstellt werden? Falls ja, innerhalb welcher Frist ist er zu veröffentlichen (Art. 89 Abs. 3 KAG)?
- 3.4.12. Muss der Halbjahresbericht nach dem Recht des Sitzstaates der Fondsleitung oder der Gesellschaft die Mindestangaben nach Art. 89 Abs. 3 KAG enthalten?
- 3.4.13. Müssen die Jahres- und Halbjahresberichte interessierten Personen während zehn Jahren kostenlos zur Einsicht zur Verfügung gehalten werden (Art. 89 Abs. 5 KAG)?

4. Anlagevorschriften

Das Gesuch hat folgende **Angaben** betreffend die Anlagepolitik zu enthalten (Art. 120 Abs. 2 Bst. b KAG), unter Verweis auf die entsprechenden Stellen im Prospekt, im Fondsvertrag, in den Statuten oder im Gesellschaftsvertrag (Beilage B 2 und B 4) bzw. in der Gesetzgebung, in den Ausführungsbestimmungen, in den Richtlinien etc. (Beilage A 2):

- 4.1. In welche Anlagen darf die kollektive Kapitalanlage investieren? Entsprechen diese Anlagen den Bestimmungen von Art. 54 KAG und Art. 70 ff. KKV, Art. 59 ff. KAG und Art. 86 ff. KKV, Art. 69 ff. KAG und Art. 99 ff. KKV und Art. 103 KAG und Art. 120 f. KKV?
- 4.2. Legt die kollektive Kapitalanlage ihr Vermögen nach dem Grundsatz der Risikoverteilung an? Falls ja, sind die entsprechenden Vorschriften gleichwertig mit den Bestimmungen von Art. 57 KAG i.V.m. Art. 73 und Art. 78 ff. KKV sowie Art. 62 KAG i.V.m. Art. 87 KKV (vgl. auch Art. 102 Abs. 1 Bst. h KAG)?
- 4.3. Darf die kollektive Kapitalanlage in andere kollektive Kapitalanlagen investieren (vgl. Art. 69 Abs. 1 KAG i.V.m. Art. 99 Abs. 1 Bst. b KKV)? Falls ja, sind die anwendbaren Vorschriften gleichwertig mit den Bestimmungen von Art. 73 KKV?
- 4.4. Darf die kollektive Kapitalanlage Effektenleihe- (z.B. „Securities Lending“) bzw. Pensionsgeschäfte tätigen („Repo, Reverse Repo“)? Falls ja, sind die anwendbaren Vorschriften gleichwertig mit den Bestimmungen von Art. 55 Abs. 1 Bst. a und b KAG i.V.m. Art. 76 KKV und Art. 1 ff. und Art. 11 ff. KKV-FINMA)?
- 4.5. Darf die kollektive Kapitalanlage Leerverkäufe tätigen? Falls ja, unter welchen Bedingungen (Art. 71 Abs. 1 KAG und Art. 100 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 Bst. d KKV)? Falls ja, auf welche Art und bis zu welcher Höhe sind Leerverkäufe zulässig (Art. 100 Abs. 3 KKV)?
- 4.6. Darf die kollektive Kapitalanlage Kredite aufnehmen? Falls ja, bis zu welchem maximalen Prozentsatz des Nettovermögens der kollektiven Kapitalanlage darf ein Kredit aufgenommen werden (Art. 70 Abs. 2 und 71 Abs. 2 KAG i.V.m. Art. 100 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a KKV)?
- 4.7. Dürfen zu Lasten des Vermögens der kollektiven Kapitalanlage Kredite gewährt werden? Falls ja, unter welchen Bedingungen?
- 4.8. Dürfen zu Lasten des Vermögens der kollektiven Kapitalanlage Pfandrechte bestellt oder Vermögenswerte zur Sicherung übereignet werden? Falls ja, bis zu welcher Höhe (Art. 100 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b KKV)?

- 4.9. Darf die kollektive Kapitalanlage derivative Finanzinstrumente einsetzen? Falls ja, zu welchem Zweck? Sind die anwendbaren Vorschriften gleichwertig mit den Bestimmungen von Art. 56 und Art. 61 KAG i.V.m. Art. 72 und 91 KKV sowie Art. 25 ff. KKV-FINMA?
- 4.10. Falls eine Hebelwirkung eingegangen werden darf: Höhe des Gesamtengagements über derivative Finanzinstrumente und Kreditaufnahme (Art. 70 Abs. 2 und Art. 71 Abs. 2 KAG i.V.m. Art. 100 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. c KKV; vgl. auch Art. 72 Abs. 3 KKV sowie Art. 26 Abs. 3, Art. 38 Abs. 5 und Art. 39 Abs. 4 KKV-FINMA)?
- 4.11. Darf die kollektive Kapitalanlage in Anlagen investieren, die nur beschränkt marktgängig sind, hohen Kursschwankungen unterliegen, eine begrenzte Risikoverteilung aufweisen oder deren Bewertung erschwert ist (Art. 69 Abs. 2 KAG)? Falls ja, welche Anlagen sind zulässig und innerhalb welcher Beschränkungen?
- 4.12. Darf die kollektive Kapitalanlage in Anlagen investieren, die nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden oder die nicht börsenkotiert sind? Falls ja, beschreiben der Fondsvertrag, die Statuten, der Gesellschaftsvertrag oder der Prospekt die Art der Bewertung (vgl. Art. 88 Abs. 2 KAG)?

5. Vertrieb in der Schweiz

Im Hinblick auf den Vertrieb in der Schweiz müssen die massgebenden Dokumente der ausländischen kollektiven Kapitalanlage spezifische Informationen für Anleger in der Schweiz enthalten.

Folgende Informationen müssen in den entsprechenden Dokumenten enthalten sein und im Gesuch ist anzugeben, wo diese im Dokument aufgeführt sind:	P	vP ¹	KIID ³
5.1. Herkunftsstaat der kollektiven Kapitalanlage	X	X	
5.2. Vertreter und Zahlstelle (Bank im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934; Art. 121 Abs. 1 KAG) in der Schweiz sowie Ort, wo die massgebenden Dokumente wie Prospekt, vereinfachter Prospekt ¹ bzw. wesentliche Informationen für den Anleger, Statuten oder Fondsvertrag sowie der Jahres- und der Halbjahresbericht kostenlos bezogen werden können (mindestens beim Vertreter; Art. 133 Abs. 2 KKV)	X	X	X ⁴
5.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand am Sitz des Vertreters in der Schweiz (Art. 125 Abs. 1 KAG und Art. 45 ZPO)	X		

³ Englische Kurzform für „wesentliche Informationen für den Anleger“ bzw. „Key Investor Information Document“.

⁴ Diese Informationen müssen im Dokument, welches maximal zwei Seiten bzw. drei Seiten in Falle einer strukturierten kollektiven Kapitalanlage (Anhang 3 KKV, Ziff. 7.1.) umfassen darf, integriert sein.

<p>5.4. Publikationsorgane der kollektiven Kapitalanlage in der Schweiz, d.h. das Schweizerische Handelsamtsblatt <u>sowie</u> eine namentlich zu bezeichnende schweizerische Tages- oder Wochenzeitung oder eine von der Aufsichtsbehörde anerkannte elektronische Plattform (Art. 133 Abs. 3 und Art. 39 Abs. 1 KKV)</p>	X	X	
<p>5.5. Ausgabe- und Rücknahmepreis von Anteilen bzw. Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“, welche gemeinsam bei jeder Ausgabe und Rücknahme, mindestens aber zweimal pro Monat, in den im Prospekt genannten Publikationsorganen veröffentlicht werden, mit Ausnahme der kollektiven Kapitalanlagen (inklusive Immobilienfonds), bei welchen das Recht auf jederzeitige Rückgabe im Sinne von Art. 109 Abs. 3 KAG eingeschränkt wurde. Diese müssen die Ausgabe- und die Rücknahmepreise bzw. den Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ mindestens einmal im Monat veröffentlichen. Die Wochen und Wochentage, an denen die Veröffentlichungen stattfinden, müssen im Prospekt angegeben werden (Art. 2 Abs. 4 KAG in Verbindung mit Art. 133 Abs. 4 KKV und Art. 79 KKV-FINMA)</p>	X	X	
<p>5.6. Verbot, für die Fondsleitung oder die Gesellschaft Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen zu erheben, wenn sie Zielfonds erwerben, die sie (a) unmittelbar oder mittelbar selbst verwalten oder (b) von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie verbunden sind durch (i) eine gemeinsame Verwaltung, (ii) Beherrschung, oder (iii) eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung (Art. 2 Abs. 4 KAG i.V.m. Art. 31 Abs. 4 KKV)</p>	X		
<p>5.7. Pflicht, sofern ein Hebel eingesetzt wird, das Gesamtengagement und die sich aus der Hebelwirkung ergebenden spezifischen Risiken im Prospekt transparent darzulegen (Art. 2 Abs. 4 KAG i.V.m. Art. 100 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. c KKV und Art. 85 Abs. 3 KKV)</p>	X		
<p>5.8. Hinweis auf das besondere Risiko, dass bei Anteilsklassen mit verschiedenen Referenzwährungen, für welche eine Absicherung des Währungsrisikos vorgenommen wird, der NAV einer Anteilsklasse durch Verpflichtungen, die sich aus Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse auf Grund der Absicherung des Währungsrisikos ergeben, beeinflusst werden kann (Art. 2 Abs. 4 KAG i.V.m. Art. 40 Abs. 2 KKV)</p>	X		
<p>5.9. Rückvergütungen und Bestandespflegekommissionen, die entsprechend der Richtlinie für Transparenz bei Verwaltungskommissionen der SFA offengelegt werden müssen</p>	X		

<p>5.10. mit den Anlagen verbundene besondere Risiken oder erhöhte Volatilität müssen ausdrücklich erwähnt werden und für den Anleger erkennbar sein (Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 26. Abs. 3 Bst. b und Art. 44 KAG und Ziff. 2.2 von Anhang II zu Art. 107 KKV). Dieser Risikohinweis (risk disclosure) ist nicht mit dem Risikohinweis nach Art. 71 Abs. 3 KAG für übrige Fonds für alternative Anlagen (risk warning clause) zu verwechseln</p>		X	
<p>5.11. Total Expense Ratio (TER) (oder Gründe für Ihr Fehlen) und Portfolio Turnover Rate (PTR) (Art. 2 Abs. 4 KAG i.V.m. Art. 107 KKV, Art. 80 KKV-FINMA und Ziff. 3.3 von Anhang II zu Art. 107 KKV sowie Richtlinien zur Berechnung und Offenlegung der TER und PTR der SFA)</p>		X	

II. Änderungsgesuch

Gemäss Art. 133 Abs. 3 KKV hat der Vertreter in der Schweiz Änderungen der massgebenden Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen unverzüglich der FINMA zu melden und diese in den Publikationsorganen zu veröffentlichen. Art. 39 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 zweiter Satz KKV sind sinngemäss anwendbar.

Die vorerwähnten Publikationen müssen spätestens innerhalb eines Monats seit Inkrafttreten der Änderungen erfolgen. Mit dem Gesuch um Änderung sind folgende Beilagen einzureichen:

- C 1 Aktuelle Bescheinigung der ausländischen Aufsichtsbehörde, dass die ausländische kollektive Kapitalanlage in ihrem Herkunftsstaat als kollektive Kapitalanlage zugelassen ist und der Aufsicht der ausländischen Aufsichtsbehörde unterstellt ist (nicht älter als 6 Monate im Zeitpunkt der Gesucheingabe, Original, keine elektronische Unterschrift);
- C 2 Prospekt, vereinfachter Prospekt¹ bzw. wesentliche Informationen für den Anleger
 - Prospekt der ausländischen kollektiven Kapitalanlage, rechtsgültig unterzeichnet von der Fondsleitung bzw. der Gesellschaft, der Depotbank und dem Vertreter in der Schweiz (Original)
 - vereinfachter Prospekt¹ der ausländischen kollektiven Kapitalanlage, rechtsgültig unterzeichnet von der Fondsleitung bzw. der Gesellschaft, der Depotbank und dem Vertreter in der Schweiz (Original)
 - wesentliche Informationen für den Anleger, nicht unterzeichnet
- C 3 Checkliste² „Wesentliche Informationen für den Anleger“ (ausländische kollektive Kapitalanlagen)
- C 4 Rechtsgültig von der Fondsleitung bzw. der Gesellschaft unterzeichneter Fondsvertrag oder unterzeichnete Statuten der ausländischen kollektiven Kapitalanlage, falls diese geändert worden sind (Original, keine Beglaubigung nötig)
- C 5 Prospekt und gegebenenfalls vereinfachter Prospekt¹ sowie, falls diese geändert worden sind, Fondsvertrag oder Statuten in einer Fassung, welche sämtliche Änderungen im Vergleich zu

den letzten durch die FINMA genehmigten bzw. zur Kenntnis genommenen Fassungen wiedergibt

- C 6 Kopien der Veröffentlichungen in den Publikationsorganen
- C 7 Vertretungsvollmacht, wenn das Gesuch von einem Rechtsvertreter gestellt wird (Original oder Kopie)

Die oben genannten Beilagen C2, C4, C5 und C6 müssen in einer schweizerischen Amtssprache eingereicht werden. Für die übrigen Beilagen reicht die Eingabe einer englischen Version.

Sofern das Änderungsgesuch einen ausländischen ETF betrifft, gelten sinngemäss die Voraussetzungen gemäss Ziff. I.

Die vorerwähnten Publikationen müssen unabhängig vom Entscheid der FINMA betreffend die Genehmigung der Änderungen innerhalb der vorgenannten Frist erfolgen.